

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juli 1970	Nummer 104
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21260	24. 6. 1970	RdErl. d. Innenministers Durchführung der Statistik über ansteckungsfähige Geschlechtskrankheiten	1132

I.

21260

**Durchführung der Statistik
über ansteckungsfähige Geschlechtskrankheiten**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 6. 1970 —
VI A 5 — 44.90.02

Gemäß § 11 a des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700), geändert durch Gesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1351), ist eine Geschlechtskrankenstatistik zu führen.

Dabei ist im einzelnen folgendes zu beachten:

Anlage

Jeder Fall einer ansteckungsfähigen Erkrankung an einer Geschlechtskrankheit ist von dem behandelnden oder sonst hinzugezogenen Arzt ohne Nennung des Namens und der Anschrift des Erkrankten auf einem statistischen Zählblatt (s. Anlage) jeweils am Wochenende dem Gesundheitsamt zu melden, in dessen Bezirk der Arzt seine ärztliche Tätigkeit ausübt. Das Gesundheitsamt stellt den Ärzten auf ihren Antrag die hierfür benötigten Zählblätter und Umschläge kostenlos zur Verfügung. Die Gesundheitsämter können jeweils einen ausreichenden Vorrat an Zählblättern vom zuständigen Statistischen Landesamt kostenlos anfordern. Die Meldungen übersendet der behandelnde Arzt dem Gesundheitsamt in einem verschlossenen Umschlag.

Nach Prüfung der eingegangenen Zählblätter durch die Gesundheitsämter auf vollständige und richtige Ausfüllung leiten diese die Zählblätter am Ende eines jeden Monats an das Statistische Landesamt weiter.

Die bisherige Handhabung der Formblätter im Zusammenhang mit der Regelung der Kostenübernahme durch die Beratungs- und Behandlungsgemeinschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in NW bleibt unberührt.

Die vom Truppenarzt festgestellten oder behandelten Fälle werden mit dem gleichen Zählblatt über den Standortarzt und das Sanitätsamt der Bundeswehr am Ende eines jeden Monats dem Statistischen Landesamt des Landes gemeldet, in dem der Standortarzt seinen Sitz hat.

Die Ausstattung der Truppenärzte mit Zählblättern und Umschlägen erfolgt unmittelbar durch das Statistische Landesamt.

Die Statistik wird ab 1. Juli 1970 geführt.

Anlage

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen

An das

Gesundheitsamt

in

Bitte Rückseite beachten!

Nicht ausfüllen!
Wird vom Stat. Landesamt ausgefüllt.

Land		Kreis			Lfd. Nr.				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lk.-Sp.									

Meldung eines Falles
einer ansteckungsfähigen Geschlechtskrankheit nach
§ 11a des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 25.8.1969
(Fragen 1b — 3 und 4, letzte Zeile, soweit zutreffend, ankreuzen)

1. a) Geburtsdatum

Tag	Mon.	Jahr
11	—	16

b) männlich

weiblich

Lk.-Sp.

1
2
17
3
4
5
6
7
18

c) ledig

verheiratet

verwitwet

geschieden

getrennt lebend

Lk.-Sp.

2. Jetzige Erkrankung

Syphilis (Lues)

Tripper (Gonorrhoe)

Weicher Schanker (Ulcus molle)

Venerische Lymphknotenentzündung (Lymphogranulomatosis inguinalis)

Lk.-Sp.

1
2
4
8

19-20

3. Wurde wegen jetziger Erkrankung schon ein anderer
Arzt in Anspruch genommen?

ja

nein

Lk.-Sp.

1
2
21

4. Frühere Erkrankungen an Geschlechtskrankheiten

Zahl

Syphilis (Lues)

Tripper (Gonorrhoe)

Weicher Schanker (Ulcus molle)

Venerische Lymphknotenentzündung
(Lymphogranulomatosis inguinalis)

Keine Angaben

Lk.-Sp.

22
23
24
25
26

Wurde die Infektionsquelle ermittelt?

ja

nein

Lk.-Sp.

1
2

Arztstempel

(Ort)

Lk.-Sp.

Tag	Mon.	Jahr
27-28	29-30	31

(Unterschrift des Arztes)

Kurzhinweise für den Arzt**Allgemeines**

Durch die Statistik der Geschlechtskrankheiten sollen epidemiologische Erkenntnisse als Voraussetzung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gewonnen werden. Die Weltgesundheitsorganisation hat deshalb die Erfassung der Geschlechtskrankheiten ausdrücklich befürwortet. Aufgrund einer befristeten gesetzlichen Regelung wurden diese auch bis 1958 erfaßt. Wenn die nunmehr wieder eingeführte Meldepflicht für Geschlechtskrankheiten ihren Sinn erfüllen soll, ist hierzu die bereitwillige und gewissenhafte Mitarbeit aller Ärzte unbedingte Voraussetzung.

Rechtsgrundlage

§ 11a des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juni 1953 (BGBl. I S. 700) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1351).

Meldepflicht

Demnach ist der behandelnde oder sonst hinzugezogene Arzt zur Meldung jedes Falles einer ansteckungsfähigen Erkrankung an einer Geschlechtskrankheit verpflichtet. Da die Erfassung lediglich statistischen Zwecken dient, sollen Name und Anschrift des Erkrankten nicht angegeben werden.

Zum Ausfüllen des Meldevordrucks

Der Meldevordruck ist so aufgebaut, daß er einfach und schnell ausgefüllt werden kann. Nur das Geburtsdatum sowie die Zahl etwaiger früherer Erkrankungen sind in Ziffern einzutragen. Alle anderen Fragen sind durch Ankreuzen der zutreffenden Leerkästchen (vor den für den Arzt unbeachtlichen Signierziffern) zu beantworten.

Bei den Fragen 2 und 4 sind Mehrfachangaben möglich und zulässig.

In der Frage 4 ist bei jeder Geschlechtskrankheit die Zahl der früheren Krankheiten anzugeben. Fälle, in denen der Kranke vorher noch nicht an Geschlechtskrankheiten erkrankt war, werden in der Statistik ebenso behandelt, wie Fälle, in denen der Kranke keine diesbezüglichen Angaben machen kann; in beiden Fällen ist daher die letzte Zeile der Frage 4 zutreffend. Die Frage nach der Ermittlung der Infektionsquelle geht über das bundeseinheitliche Fragenprogramm (Fragen 1 bis 4) hinaus. Ihre Beantwortung ist freiwillig.

Absendung der Meldungen

Die Meldungen sind an das Gesundheitsamt zu erstatten, in dessen Bezirk der Arzt seine ärztliche Tätigkeit ausübt. Die Meldungen sollen jeweils am Wochenende abgesandt werden. Eine Portoerstattung sieht das Gesetz nicht vor.

Neue Meldevordrucke sind kostenlos beim zuständigen Gesundheitsamt erhältlich.

— MBI. NW. 1970 S. 1132.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.